

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donnerst-  
tag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

Nr. 117.

Dienstag, den 4. Oktober

1892.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit von § 12 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 werden alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre impfpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen bei der Erst- und Wiederimpfung, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte haben impfen lassen, aufgefordert,

#### bis zum 1. November dieses Jahres

mittels der vorgeschriebenen Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß die Impfung erfolgt ist oder aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat.

Diese Bescheinigungen sind bei Vermeidung der in § 14 des eingangs-erwähnten Impfgesetzes angedrohten Geldstrafen bis zu 20 Mark in der Raths-registratur vorzulegen.

Gleichzeitig ergeht an alle Eltern und Pflegeeltern u. s. w., deren impf-pflichtige Kinder der Impfung bisher entzogen geblieben sind, die Aufforderung, nunmehr bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen für **sofortige nachträgliche Impfung** desselben Sorge zu tragen und den Nachweis der erfolgten Impfung oder der Befreiung von solcher aus einem gesetzlichen Grunde **innerhalb der vorgedachten Frist** hier beizubringen.

Eibenstock, den 29. September 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

### Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetzblatt auf das Jahr 1892 sind erschienen die Nummern 37 u. 38. Dieselben enthalten: **Bekanntmachung**, betreffend die Bezeichnung der Kauffahrtschiffe. **Verordnung**, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Weiter sind vom **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen** die Stücke 14 und 15 erschienen. Dieselben enthalten unter Nr. 71: **Bekanntmachung**, die Ausgabe von Zehntengewährscheinen seitens der Erzgebirgischen Zehntengenossenschaft in Zwickau betr.; Nr. 72: **Verordnung**,

die Gebührentaxe für Thierärzte betr.; Nr. 73: **Verordnung**, die Waffenprüfungsanstalt für das Königreich Sachsen betr.; Nr. 74: **Verordnung**, die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu ergreifenden Maßregeln betr.; Nr. 75: **Verordnung**, die Enteignung von Grundeigentum zur Herstellung eines Ueberholungsgleises auf dem Bahnhofe zu Meerane betr.; Nr. 76: **Verordnung**, die Abtretung von Grundeigentum zur Erbauung der Herrnhut-Bernstädter Eisenbahn betr.; Nr. 77: **Urkunde** über die Stiftung der Carola-Medaille; Nr. 78: **Gesetz**, die Notariatsordnung für das Königreich Sachsen betr.; Nr. 79: **Gesetz**, die Kostenordnung für Notare betr.; Nr. 80: **Verordnung** zu Ausführung der Notariatsordnung und der Kostenordnung für Notare; Nr. 81: **Verordnung**, die Abänderung der Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. März 1892 betr. Diese Gesetzblätter liegen zu Jedermanns Einsicht an Rathsstelle aus. Eibenstock, den 1. Oktober 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

### Eröffnung des Sprechverkehrs mit Eibenstock.

Am 5. Oktober wird zwischen der Stadt-Fernsprecheinrichtung in **Eibenstock** und den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in **Chemnitz, Crimmitschau, Glauchau, Leipzig, Meerane (Sachf.), Plauen (Vgtl.), Reichenbach (Vgtl.) und Zwickau (Sachf.)** der Sprechverkehr eröffnet.

Es beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten

zwischen Eibenstock und Reichenbach 50 Pf.,

zwischen Eibenstock und Zwickau 50 Pf.

zwischen Eibenstock und den übrigen genannten Orten 1 Mark.

Leipzig, 30. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Walter.

### Zur Frage der Sonntagsruhe.

Als man sich zwischen Regierung und Reichstag in betreff der einzuführenden Sonntagsruhe im Handelsgewerbe einigte, gingen die verschiedenen Faktoren von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Den Einen kam es wesentlich auf die Sonntagsheiligung, den Andern auf den Arbeiterschutz an. Eine in das Verkehrsleben so tief einschneidende Maßregel hatte bei ihrer Einführung, wie das auch heute noch der Fall ist, mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Macht der Gewohnheit, Konkurrenzinteressen, Rücksichten auf den Erwerb und derlei mehr machten die neuen Vorschriften zu schwer fühlbaren und es konnte daher nicht wundernehmen, daß es sehr bald hieß, der Bundesrath werde „Änderungen“ eintreten lassen.

Ebenso selbstverständlich klang aber auch die darauf folgende Meldung, daß die Regierung nicht an eine Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle über die Sonntagsruhe denke, sondern sich event. nach Prüfung der eingegangenen Petitionen und Beschwerden lediglich auf eine Revision der Ausführungsbestimmungen einlassen werde. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die Regierung gleich allen Freunden der gesetzlichen Sonntagsruhe sich von vornherein darüber klar war, daß die Einführung der letzteren und die dadurch herbeigeführte theilweise wohl nur eingebilbete Schädigung gewisser Interessen in gewissen Kreisen eine Mißstimmung und eine Agitation hervorrufen würden, wie das denn auch geschehen ist.

Da die Erfahrungen, die man mit der Sonntagsruhe gemacht hat, noch viel zu jungen Datums und noch nicht in sich abgeschlossen sind, so wäre es sicher verfrüht, jetzt schon grundlegende Änderungen vorzunehmen. Der „Allgemeine deutsche Gewerbe-Verein“ hat seinen Wunschzettel bereits der Regierung unterbreitet und man kann beim besten Willen nicht behaupten, daß die etwaige Erfüllung dieser Wünsche als eine glückliche Lösung dieser sehr schwierigen Frage zu bezeichnen wäre. Wenn es nach diesen Wünschen ginge, so dürften geöffnet sein: 1) Vormittags 7 bis 10 Uhr: Bäcker-, Metzger-, Kolonial- und Vorkostgeschäfte; 2) Vormittags 11 bis Nach-

mittags 5 Uhr: Manufaktur-, Galanterie-, Uhren- und Schuhgeschäfte; 3) von Vormittags 11 bis Abends 11 Uhr: Konditoreien, Feinbäckereien, Tabak- und Cigarrenhandlungen; 4) Nachmittags 5 bis Abends 8 Uhr: Metzgereien, Grob- und Kolonial- und Vorkosthandlungen.

Es ist leicht ersichtlich, daß eine große Uebung der Hausfrauen dazu gehört, sich dieses Schema erst geistig zu eigen zu machen, um die bezüglichen Termine nicht zu verfehlen. Wenn dabei im übrigen Rücksicht auf die Landbevölkerung genommen werden soll, die Sonntags in der Stadt einkauft, so müßte im Auge behalten werden, daß die Landbevölkerung in der Regel nicht nur Manufaktur-, sondern auch Kolonialwaaren einkaufen will, mithin auch diese Geschäfte geöffnet finden müßte. Wie es der „Allgemeine deutsche Gewerbe-Verein“ übrigens mit jenen zumal an kleinen Plätzen so zahlreichen gemischten Waarengeschäften zu halten gedenkt, das sagt er leider nicht. Es giebt deren viele, die in einem und demselben Raum Manufaktur-, Kolonial-, Badwaaren und Cigarren feilbieten, nach obigen Anträgen also den ganzen Sonntag bis spät in die Nacht den Verkauf betreiben könnten, — sehr zum Nachtheil ihrer Konkurrenten, die nur in einer bestimmten Branche „arbeiten“.

Die Ausführungsbestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe haben ja zweifellos viele Mängel. Um nur einen derselben herauszugreifen: es ist ungerecht, daß ein Restaurateur zu derselben Zeit Cigarren verkaufen darf, in der der Cigarrenhändler sein Geschäft geschlossen halten muß. Es treten überhaupt viele Sonderbarkeiten in die Erscheinung — das muß zugegeben werden. Aber wer das Fleisch will, der muß auch die Knochen mit in den Kauf nehmen. Daß in unserer ganz in den Erwerb ausgehenden Zeit diesem Streben eine gesetzliche Pause vorgeschrieben wird, in der der Mensch eben Mensch sein kann — das wird wohl Niemand für einen Nachtheil erachten. Wenn bei dem ersten Anlauf zur Festsetzung der Sonntagsruhe hier und dort ein Mißgriff gemacht worden ist, so wird er sich wieder gut machen lassen, ohne daß darum die ganzen Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Frage gestellt zu werden brauchen.

Im Reichsamt des Innern werden die Pressäußerungen über zu Tage getretene Mängel bei Befolgung der Sonntagsruhe-Vorschriften sorgfältig gesammelt und es darf mit Gewißheit erwartet werden, daß diese, soweit sie berechtigt sind, in einer Abänderung der Ausführungsbestimmungen demnächst volle Berücksichtigung finden werden.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Wie es heißt, beabsichtigt der Kaiser selbst die bevorstehende Reichstagsession zu eröffnen, um die große Bedeutung derselben zum Ausdruck zu bringen. Der Reichstag wird diesmal auch wieder eine Präsidentenwahl vorzunehmen haben, was ihm durch die wiederholten Vertagungen in den beiden letzten Jahren erspart geblieben ist. An die Wiederwahl des bisherigen Präsidiums ist indessen kaum zu zweifeln.

— Die Oberbürgermeisterstelle von Berlin ist nunmehr in der Person des bisherigen zweiten Bürgermeisters, Herrn Zelle, wieder besetzt. Die Bestätigung wird man als sicher voraussetzen dürfen, es ist nicht einzusehen, was gegen das neue Stadthaupt einzuwenden wäre. Politisch hat Herr Zelle zwar stets der Fortschrittspartei angehört, was bei seinen Vorgängern, wenigstens zur Zeit ihrer Wahl, nicht der Fall war, indessen war er immer ein gemäßigter, von agitatorischem Hervortreten sich fernhaltender Mann, und es ist auch wohl anzunehmen, daß er sich in Zukunft noch ausschließlich dem Kommunaldienst widmet und dem politischen Leben fernhält. Seine Tüchtigkeit als Leiter der städtischen Verwaltung kann nach seinem bisherigen Wirken nicht bezweifelt werden.

— Hinter den Kulissen, so erzählt der „Hamburgische Korrespondent“, hat seit der Rückkehr des Kaisers von seiner Nordlandreise ein bestiger Kampf über die Militärvorlage stattgefunden. Derselbe sei erst vor wenigen Tagen zu einem vorläufigen Abschluß gekommen durch Billigung der bekannten Caprivischen Vorschläge, welchen der Kaiser vorerst abgeneigt gewesen sei. So sei es zu erklären, warum jetzt die „Kons. Korresp.“ es für angezeigt halte, die ganze Frage für eine offene zu erklären.